



AUTISMUS MULTINATIONAL

ÖSTERREICH – TSCHECHIEN –
DEUTSCHLAND – SCHWEIZ

Sozialräume und
Versorgungsstrukturen

Wichtige Sozialleistungen – praktische
Hinweise und Durchsetzung

Herzlich Willkommen

Alban Westenberger – Bahnhofstrasse 40
94032 Passau - www.anwaelte-passau.com

Einordnung von Autismus-Spektrum-Störungen

- ICD 10:
 - Tiefgreifende Entwicklungsstörung, die unterschieden wird wie folgt:
 - Frühkindlicher Autismus, F 84.0
 - Asperger-Syndrom, F 84.5
 - Atypischer Autismus, F 84.1

Einordnung von Autismus-Spektrum-Störungen

- ICF (internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
 - ▣ Mit diesem Instrument werden neben den Möglichkeiten an gesellschaftlicher Teilhabe, die körperlichen Funktionen sowie die Aktivitätsbereiche eines Menschen abgebildet.
- Gewinnt zunehmend an Bedeutung, vor allem im Rahmen des neuen BTHG ab 2023 (neuer Behinderungsbegriff)

Rechtliche Einordnung

- SGB V Krankenversicherungsrecht
- SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX Schwerbehindertenrecht
 und Rehabilitation
- SGB XII Sozialhilferecht

Ansprüche oder Ermessensleistungen ?

□ Ansprüche:

- Die tatbestandlichen Voraussetzungen aus dem jeweiligen Gesetz liegen vor; der zuständige Kostenträger muss die Leistung erbringen

□ Ermessensleistungen:

- Das Gesetz knüpft eine Leistung an tatbestandliche Voraussetzungen und der Kostenträger kann eine Leistung gewähren und auch den Umfang der Leistungen bestimmen

Wann entsteht ein Anspruch...

- Orientierung an der jeweiligen Lebenslage:
 - ▣ Das Kind nach der Geburt (Frühförderung)
 - ▣ Das Kind in der SVE oder im Kindergarten
 - ▣ Das Kind in der jeweiligen Schulform
 - ▣ Der junge Erwachsene zu Hause (auch Bereich der persönlichen Lebensgestaltung)
 - ▣ Der junge Erwachsene im Rahmen von Ausbildung
 - ▣ Der Erwachsene am Arbeitsplatz
 - ▣ Der Erwachsene im Bereich Wohnen
 - ▣ Der Erwachsene im Bereich persönliche Lebensgestaltung

Ansprüche nach Krankenversicherungsrecht, SGB V

- Begriff der Krankheit i.S.d § 27 SGB V
 - Unter Krankheit ist ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, dessen Eintritt – Beginn des Versicherungsfalls – entweder die Notwendigkeit einer Heilbehandlung des Versicherten oder aber seine Arbeitsunfähigkeit oder beides zugleich zur Folge hat
 - Behandlung eines Kranken ist auf Heilung ausgerichtet, aber auch Symptomlinderung kann darunter fallen...
- Ist eine Autismus-Spektrum-Störung als Krankheit anzusehen ?

Kinder- und Jugendhilferecht - § 35a SGB VIII

8

- Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - ▣ ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 - ▣ daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne des SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Umfang der Leistungen nach SGB IIIIV

§ 35a Abs 2 SGB IIIIV

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

Fragen rund um den Schulaufenthalt

Rechtsgrundlagen: § 35a SGB VIII i V m Empfehlungen

10

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayerischer Landkreistag



Bayerischer Städtetag

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei
der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer
Behinderung**

i.S.d. § 35a SGB VIII

(8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
 - Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt

§ 12 EingliederungshilfeVO: angemessene Schulbildung

12

- Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst auch
 - heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
 - Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
 - Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

Fragen rund um den Schulaufenthalt: Beispiel Schulbegleiter; Anspruchsgrundlage § 54 SGB XII

13



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der
Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung
i.S.d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Be-
zirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Rehabilitationsrecht, SGB IX

- Begriff der Behinderung, § 2 SGB IX
 - (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist
- § 26 SGB IX Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 27 Krankenbehandlung
- § 30 Früherkennung und Frühförderung
- § 31 Hilfsmittel
- § 33 ff Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- § 55 ff Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

SGB IX: Schwerbehindertenrecht –

Beispiel: Definitionen in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen, bei Autismus

15

Teil A: 5. Besonderheiten der Beurteilung der Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen	
a) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:	
alte Fassung	neue Fassung
<p>d. Bei angeborenen oder im Kindesalter aufgetretenen Behinderungen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:</p> <p>aa) Bei geistiger Behinderung kommt häufig auch bei einem GdS unter 100 - und dann in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Hilflosigkeit in Betracht, insbesondere wenn das Kind wegen gestörten Verhaltens ständiger Überwachung bedarf. Hilflosigkeit kann auch schon im Säuglingsalter angenommen werden, z. B. durch Nachweis eines schweren Hirnschadens</p> <p>bb) Bei autistischen Syndromen sowie anderen emotionalen und psychosozialen Störungen mit langdauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten ist in der Regel Hilflosigkeit bis zum 16. Lebensjahr - in manchen Fällen auch darüber hinaus - anzunehmen.</p>	<p>d. Bei angeborenen oder im Kindesalter aufgetretenen Behinderungen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:</p> <p>aa) Bei geistiger Behinderung kommt häufig auch bei einem GdS unter 100 - und dann in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - Hilflosigkeit in Betracht, insbesondere wenn das Kind wegen gestörten Verhaltens ständiger Überwachung bedarf. Hilflosigkeit kann auch schon im Säuglingsalter angenommen werden, z. B. durch Nachweis eines schweren Hirnschadens</p> <p>„bb) Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdS von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten ist regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.“</p>

Sozialhilferecht SGB XII - Eingliederungshilfe

- §§ 53 ff, siehe Beiblatt

Thema 3:

Anspruchsgrundlagen im Sozialhilferecht: §§ 53, 54 I

SGB XII

18

- Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere
 - Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt

Thema 3:

Anspruchsgrundlage: § 12 EingliederungshilfeVO: angemessene Schulbildung

19

- Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfasst auch
 - heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
 - Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
 - Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

Thema 3:

Fragen rund um den Schulaufenthalt: Anspruchsgrundlage § 54 SGB XII

20



Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der
Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung
i.S.d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Be-
zirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Durchsetzung von Ansprüchen

- Zuständigkeitsfragen § 14 SGB IX
- Bescheid – Widerspruch – Klage
- Vorläufiger Rechtsschutz

Vorläufiger Rechtsschutz am Beispiel TEACCH

□ Was ist TEACCH?

- TEACCH steht für „**T**reatment and **E**ducation of **A**utistic and related **C**ommunication handicapped **C**hildren“
(dt.: „Behandlung und pädagogische Förderung autistischer und in ähnlicher Weise kommunikationsbehinderter Kinder“)
- Prinzipien des TEACCH Programms:
 - Verständnis der typischen Schwierigkeiten von Menschen mit Autismus
 - Individuelle Diagnostik und Förderung
 - Kooperation mit Eltern/Familien
 - Optimierung der Fähigkeit, in seiner Lebenswelt zurechtzukommen
 - Ganzheitlichkeit (Förderung sämtlicher Aspekte der Persönlichkeit)
 - Kompetenzorientierung und Respekt vor Andersartigkeit
 - Strukturierung, kognitive Ansätze und Verhaltenstheorie

SG Landshut und LSG München



Haben 14 Einheiten heilpädagogischer
Einzelförderung mit Sozialpädiatrischem Zentrum
für Notwendig angesehen.

Begründung:

Weiterführung gerade bei Eintritt in das Arbeitsleben
sinnvoll.

Besondere Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben
zählen nicht zu dem Ermessensleistungen sondern
sind als Pflichtleistungen zu gewähren

Entscheidung zu TEACCH

Die heilpädagogische Einzelförderung am SPZ der Kinderklinik Dritter Orden Passau stellt grundsätzlich eine pädagogische Hilfe zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz im Sinne des § 33 Abs. 6 Nr. 5 SGB IX dar. Nach den vorliegenden Informationen ist auch glaubhaft, dass die heilpädagogische Einzelförderung erforderlich ist, um die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers zu verbessern, seine Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern und Krankheitsfolgen zu mindern. Nach dem Kurzgutachten des SPZ muss die TEACCH-Förderung noch unbedingt über einen bestimmten Zeitraum begleitend und unterstützend fortgeführt werden, um die Eingewöhnung in der neuen Maßnahme zu gewährleisten und um Verhaltensauffälligkeiten und unnötige Ängste zeitnah zu bearbeiten. Die Weiterführung der Therapie wurde daher dringend empfohlen. Auch die

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Anwälte / Fachanwälte

**Greiner-Zimmermann,
Heindörfer & Westenberger**

**Bahnhofstr. 40
94032 Passau**

**Tel: 0851 98839-0
Fax: 0851 98839-15**

Email: kanzlei@anwaelte-passau.com



www.anwaelte-passau.com